

Bündnis Bürgerenergie e.V.

Vereinsatzung

PRÄAMBEL

Die menschengemachte Erderhitzung erfordert den schnellstmöglichen Umstieg auf eine Lebensweise frei von Treibhausgasen. Strom, Wärme und Mobilität müssen eingespart und zu 100% auf Basis erneuerbarer Energien bereitgestellt werden.

Das Bündnis Bürgerenergie e.V. (BBEn) betrachtet es als notwendig und möglich, dies bis spätestens 2030 zu erreichen. Die Umsetzung ist herausfordernd und mit einem hohen Bedarf an Dialogprozessen, Beteiligung, wissenschaftlicher Aufarbeitung sowie Bildung und Vernetzung der Akteur*innen verbunden. Dies kann nur mit Bürgerenergie als tragender Säule einer klimafreundlichen Energieversorgung gelingen, durch ein großes Maß an Eigenverantwortung und Teilhabe der Menschen, Bürgerenergiegesellschaften, Genossenschaften, mittelständischen Unternehmen und kleinen Gruppen vor Ort. Diese haben die Energiesystemwende nicht nur initiiert, sondern waren und sind in deren Verlauf die eigentlichen vorantreibenden Kräfte und auch weiterhin das Rückgrat für die notwendige beschleunigte gerechte Energiewende mit hoher Akzeptanz und Beteiligung. In der Kleinteiligkeit und Vielfalt der Bürgerenergie kommen das dezentrale Wesen der Erneuerbaren Energien und die damit verbundenen, demokratischen, sozialen und ökologischen Werte unmittelbar zum Ausdruck. Es entspricht dem Grundverständnis der Bürgerenergie, dass ökonomische Ziele den Interessen der gesamten Gesellschaft dienen müssen.

Als Stimme der Bürgerenergie bündelt das Bündnis die gemeinsamen Interessen der Bürgerenergie-Akteur*innen im Diskurs mit der Energiewirtschaft und im politischen Dialog auf kommunaler, nationaler und Europa-Ebene. Als Plattform der Bürgerenergie wirkt das Bündnis als Impulsgeber und Prozessbegleiter zur Gemeinschaftsbildung und Vernetzung. BBEn wirbt auf allen Ebenen dafür, selbstbestimmt mehr Bürgerenergie zu wagen und fördert die dynamische Entwicklung einer „Kultur der Bürgerenergie“.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein trägt den Namen "Bündnis Bürgerenergie e.V." (BBEn e.V.) und hat seinen Sitz in Berlin.
2. Der Verein wurde am 28.01.2014 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter VR-Nr. 33108 B eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a. des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Umweltschutzes und des Klimaschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO),
 - b. von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO),
 - c. der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
 - d. von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz (§ 52 Abs. 2 Nr. 16 AO),
 - e. des demokratischen Staatswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 24 AO), und

- f. des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten vorgenannter gemeinnütziger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO) durch Anregung, Etablierung und Unterstützung einer auf regenerative und auf dezentrale Strukturen ausgerichteten Energieversorgung, die demokratischen, sozialen und ökologischen Werten entspricht.
3. Der Satzungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch:
 - a. Anregung, Unterstützung und Durchführung von Forschungsprojekten, Praxismodellen und Konzepten, die dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, speziell dem Landschafts- und Immissionsschutz, insbesondere der Reinhaltung von Luft und Wasser dienen;
 - b. Sammlung, Analyse und Vermittlung von Fakten und Daten zu Akteuren, Initiativen, Methoden, Konzepten und Strukturen der Energieversorgung sowie die Erarbeitung eines entsprechenden Grundlagenwissens nach wissenschaftlichen Standards und die finanzielle Unterstützung entsprechender Vorhaben in Wissenschaft und Forschung; die Ergebnisse werden zeitnah und in geeigneter Weise durch wissenschaftliche Symposien und Veröffentlichungen der Allgemeinheit zugänglich gemacht;

- c. Austausch von Kenntnissen und Erfahrungen zwischen den relevanten gesellschaftlichen Zielgruppen und Beteiligung an öffentlichen Diskussionen zu Energietechnik, -wirtschaft und -politik;
 - d. Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Bürgerinitiativen und Einrichtungen, die sich für eine regenerative, auf dezentrale Strukturen und den Klimaschutz ausgerichtete Energieversorgung einsetzen und Aufbau eines Netzwerks zur Kommunikation und zur Informationsvermittlung auf den verschiedenen Ebenen des demokratischen Staatswesens in Übereinstimmung mit demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien, insbesondere deren Beratung und Unterstützung bei der Vertretung dieses Anliegens gegenüber Politik, Medien und Öffentlichkeit;
 - e. Sachorientierte Information und mediale Aufbereitung der „Bürgerenergie“-Thematik und Vermittlung entsprechender Potentiale sowie der Aktivitäten von gemeinnützigen Einrichtungen zugunsten der Energiewende durch Print- und Online-Publikationen sowie audio-visuelle Hilfsmittel und Ausstellungen;
 - f. Durchführung von regionalen und bundesweiten Bildungsveranstaltungen, um einen fachlichen Austausch unter den Bürgerinitiativen, Betreibern von Bürgerenergieanlagen, gemeinnützigen Einrichtungen und Fachexperten, um das Wissen über Bürgerenergie zu verbreiten;
 - g. Aus- und Fortbildung von qualifizierten Fachkräften, insbesondere Verantwortlichen in Bürgerenergiegesellschaften, auf dem Gebiet der Energieversorgung;
 - h. Beratung von Verbraucher/innen auf dem Gebiet der Energieversorgung;
 - i. Vermittlung und Koordination von Freiwilligenarbeit und anderen Formen des bürgerschaftlichen und staatsbürgerlichen Engagements, die zur Einsparung, Gewinnung und Versorgung mit erneuerbarer Energie dienen und vorbildhaft für Umwelt-, Landschafts- und Klimaschutz wirken;
 - j. Beschaffung und Weitergabe von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere solcher, die dem Umwelt- und Klimaschutz, der Ermittlung seiner tatsächlichen Grundlagen oder der Erarbeitung und Verbreitung entsprechender Inhalte dienen.
4. Der Verein arbeitet parteipolitisch neutral. Er verfolgt keine politischen Zwecke im Sinne der einseitigen Beeinflussung der politischen Meinungsbildung, der Förderung politischer Parteien oder bestimmter Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art. Er stellt die wesentlichen Informationen über seine Struktur, seine finanziellen Verhältnisse und seine Tätigkeit der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zur Verfügung.
 5. Der Verein kann weltweit fördern; seine Auslandstätigkeit soll dazu beitragen, dass auch im internationalen Zusammenhang Energiebedarf und Umweltbelastung in ein nachhaltiges Verhältnis gesetzt werden; eine Auslandsförderung dient dabei neben der Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke auch der Förderung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland im Ausland.
 6. Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO (Unmittelbarkeit), sofern er nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.
 7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitglieder setzen sich für Bürgerenergie als selbstbestimmte Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an einer dezentralen Energiewende, eine Orientierung am Gemeinwohl, regionale Entwicklung, ökologische Verantwortung und eine Demokratisierung von Wirtschaftsprozessen ein. Die Mitgliedschaft besteht aus
 - a. natürlichen Personen, insbesondere Betreiberinnen und Betreibern von Bürgerenergieanlagen, Mitgliedern in Bürgerenergiegemeinschaften und Bürgerinnen und Bürger, die sich anderweitig für Bürgerenergie engagieren;
 - b. juristischen Personen, die sich für Bürgerenergie einsetzen. Diese können z.B. regional oder bundesweit tätige

- Netzwerke, Vereine, Verbände, Stiftungen oder Unternehmen sein, die im besonderen Maße den Zweck des Vereins unterstützen und diesen auch tragen wollen;
- c. Personengesellschaften und Wohnungseigentümergeinschaften, die sich für Bürgerenergie einsetzen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei juristischen Personen, Personengesellschaften oder Wohnungseigentümergeinschaften ist je eine beauftragte Vertreterin oder ein beauftragter Vertreter abstimmungsberechtigt.
 3. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vereinsvorstand beantragt. Über die Aufnahme von Mitgliedern beschließt der Vorstand.
 4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Kündigung der Mitgliedschaft, die schriftlich zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu erklären ist;
 - b. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied zwölf Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c. durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die entscheidet. Bis zu einer Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes;
 - d. mit dem Tod von natürlichen Personen die Mitglieder sind.
 - e. Wird eine juristische Person, Personengesellschaft oder rechtsfähige Wohnungseigentümergeinschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft.
 5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Zahlungsverpflichtungen enden erst mit dem Ende des Kalenderjahres.

§ 4 FINANZIERUNG, BEITRAGSORDNUNG und KASSENPRÜFUNG

1. Zur Deckung der durch die Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Kosten werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder werden jeweils vom Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstandes beraten und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Darüber hinaus bemüht sich der Verein um Zuwendungen durch Mitglieder und Dritte, soweit sie die allgemeinen Ziele des Vereins unterstützen.
4. Die Kassenprüfung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer erstatten Bericht an die Mitgliederversammlung.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Aufsichtsrat
3. Vorstand
4. Rat für Bürgerenergie

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen.
2. Die Mitgliederversammlung der Vereinsmitglieder wird durch den Vorstand einberufen. Die Tagesordnung wird mit dem Aufsichtsrat abgestimmt. Sie findet in der Regel in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe von Tagesordnung, Ort und Uhrzeit mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation per Videokonferenz durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer physischen Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen.
4. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung soll vor allem folgende Punkte enthalten:
 - a. Berichte des Aufsichtsrates und des Vorstandes;
 - b. Bestätigung des Jahresergebnisses und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung;
 - c. Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat;
 - d. Wahl des Aufsichtsrates (§ 7 5.), des Vorstandes auf Vorschlag des

- Aufsichtsrates (§ 8 4. a.) und des Rates für Bürgerenergie (§ 9 3.);
- e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - f. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge (§ 4 2.);
 - g. Wahl von zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern, auf Vorschlag des Aufsichtsrates (§ 7 4. d.); zusätzliche Wahlvorschläge können in der Mitgliederversammlung von Mitgliedern eingereicht werden, über die dann ebenfalls abzustimmen ist;
 - h. Haushaltsplan und Arbeitsprogramm des folgenden Geschäftsjahres;
 - i. Verschiedenes.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter (Versammlungsleitung). Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder einem Mitglied bzw. der beauftragten Vertreterin oder dem beauftragten Vertreter des Mitglieders übertragen werden. Über die Mitgliederversammlung wird von der Schriftführung eine Niederschrift festgehalten, die von ihr und der Versammlungsleitung unterzeichnet wird. Die Schriftführung wird auf Vorschlag der Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung bestätigt. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Alle Beschlüsse können auch durch sichere elektronische Wahlformen gefasst werden. Sämtliche teilnahmeberechtigten Personen erhalten zu diesem Zwecke zwei Wochen vor Beginn der Versammlung durch den Vorstand unter Nennung des vorläufigen Beschlussgegenstandes die Zugangsberechtigungsdaten sowie ein Passwort. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen. Die personenbezogenen Daten und die Abstimmungsergebnisse werden zur Gewährleistung der Anonymität der Stimmabgabe sowie zur Vermeidung doppelter Stimmabgaben getrennt ausgewertet.
8. Nicht anwesende Mitglieder bzw. ihre beauftragten Vertreter/innen können durch andere Mitglieder bzw. deren beauftragte

Vertreter/innen vertreten werden, wenn eine Vertretungsvollmacht schriftlich oder per E-Mail für die jeweilige Mitgliederversammlung vorgelegt wird. Jede anwesende stimmberechtigte Person kann höchstens ein weiteres Mitglied vertreten. Werden die Beschlüsse mittels sicherer elektronischer Wahlformen gefasst, sind die nicht anwesenden Mitglieder bzw. ihre beauftragten Vertreter/innen berechtigt, ihre Legitimationsdaten und das Passwort der Vertretung zugänglich zu machen.

9. Das Stimmrecht ruht, wenn ein Mitglied zum Zeitpunkt der Einladung mit Beiträgen für ein oder mehrere Vorjahre im Rückstand ist. Das Mitglied wird mit Versendung der Einladung auf den Rückstand hingewiesen. Das Ruhen des Stimmrechts endet mit sofortiger Wirkung, wenn die Rückstände auf dem Konto des Vereins eingegangen sind.
10. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins betreffen, können mit Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen.
11. Der Vorstand kann in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen des Vereins einladen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Auf schriftlichen und begründeten Antrag, der von mindestens ¼ der Mitglieder unterzeichnet ist, findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Für außerordentliche Versammlungen gelten dieselben Einladungsfristen und Beschlussfassungsgrundlagen.
12. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Rates für Bürgerenergie sind ehrenamtlich tätig. Mitglieder des Aufsichtsrates haben Recht auf Erstattung der ihnen entstandenen und nachgewiesenen Auslagen.

§ 7 AUFSICHTSRAT

1. In den Aufsichtsrat gewählt werden können nur Mitglieder bzw. die beauftragten Vertreter/innen juristischer Personen, Personengesellschaften oder Wohnungseigentümergeinschaften, die nicht Mitglied des Vorstands oder des Rates für Bürgerenergie sind.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus:
 - a. der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden;

- b. der/dem Stellvertreter/in des/der Aufsichtsratsvorsitzenden;
 - c. sowie bis zu acht weiteren Aufsichtsratsmitgliedern.
3. Der/die Vorsitzende und ihre/seine Stellvertretung werden aus der Mitte des Aufsichtsrats gewählt.
 4. Der Aufsichtsrat ist für die strategische Weiterentwicklung des Vereins sowie die rechtliche, politische und administrative Begleitung des Vorstands zuständig. Zu den Aufgaben zählen insbesondere:
 - a. Vorschlag zur Wahl, Unterstützung und Kontrolle des Vorstandes;
 - b. Vorschlag von zwei Kassenprüfer/innen (die nicht Mitglied im Aufsichtsrat oder Vorstand sind) zur Wahl durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
 5. Wahl der Aufsichtsratsmitglieder: Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den Mitgliedern des Vereins aus ihren Reihen vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.
 - a. Bei der Zusammenstellung des Aufsichtsrates ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Mitgliederbereiche in punkto regionale Herkunft, inhaltliche Schwerpunkte und Organisationsform ausreichend repräsentiert sind.
 - b. Die Wahl des Aufsichtsrates erfolgt für drei Jahre. Der Aufsichtsrat bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Aufsichtsrates im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - c. Ist eine Besetzung des Aufsichtsrates, wie vorstehend geregelt, nicht (mehr) erfolgt, entscheidet der Aufsichtsrat mit den Stimmen der vorhandenen Aufsichtsratsmitglieder.
 6. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er wählt aus seinen Reihen einen/eine Aufsichtsratsvorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in. Bis zu einer Neuwahl bleiben die bisherigen Vorsitzenden im Amt.
 7. Aufsichtsratssitzungen: Der/die Aufsichtsratsvorsitzende bzw. der/die Stellvertreter/in des/der Aufsichtsratsvorsitzenden bereitet die Aufsichtsratssitzungen vor, lädt dazu mit einer Frist von vier Wochen ein und leitet die Sitzungen. Aufsichtsratssitzungen finden mindestens viermal im Jahr statt. Eine Sitzung ist auch dann anzuberaumen, wenn mindestens 1/3 der Aufsichtsratsmitglieder dies beantragt. Der Vorstand und nach Rücksprache mit dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. der

Stellvertretung ein/e oder mehrere vom Vorstand benannte/r Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle nehmen in der Regel an den Aufsichtsratssitzungen teil.

8. Beschlüsse:
 - a. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Der Aufsichtsrat bemüht sich, Beschlüsse einvernehmlich zu fassen. Ist dies nicht möglich, entscheidet er mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle von Pattsituationen entscheidet der/die Aufsichtsratsvorsitzende.
 - b. Eine Übertragung von Stimmrechten auf andere Aufsichtsratsmitglieder ist nicht möglich.
 - c. Beschlüsse gelten auch im Rahmen von Videokonferenzen.

§ 8 VORSTAND

1. In den Vorstand gewählt werden können nur Mitglieder bzw. die beauftragten Vertreter/innen juristischer Personen, Personengesellschaften oder Wohnungseigentümergeinschaften, die nicht Mitglied des Aufsichtsrates oder des Rates für Bürgerenergie sind.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Vorstandsmitgliedern (§ 26 BGB). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Im Innenverhältnis gilt: Der Vorstand versteht sich als Kollegialorgan. Er wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher des Vorstands für eine Amtszeit von in der Regel einem Jahr.
4. Wahl der Vorstandsmitglieder
 - a. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln.
 - b. Bei der Zusammenstellung des Vorstandes ist darauf zu achten, dass Kompetenzen in den Bereichen Finanzen, politische Arbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Projektarbeit und Netzwerkarbeit ausreichend abgedeckt sind.
 - c. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - d. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds entscheidet bis zu einer erneuten vollständigen Besetzung der Vorstand mit den Stimmen der verbliebenen Vorstandsmitglieder. Bis zur

- nächsten Mitgliederversammlung kann der Aufsichtsrat kommissarisch ein zusätzliches Vorstandsmitglied benennen.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat bestätigt wird.
 6. Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat und der Mitgliederversammlung jährlich einen Jahresbericht über die Wahrnehmung seiner Aufgaben, die Arbeitsvorhaben des kommenden Jahres sowie über die Verwendung der Finanzmittel vor. Die Unterlagen, insbesondere die Jahresplanung mit Haushaltsplan sowie den Jahresbericht mit Finanzbericht stellt der Vorstand dem Aufsichtsrat in einer angemessenen Frist vor dem Beratungstermin im Aufsichtsrat zur Verfügung.
 7. Der Vorstand ist geschäftsführend für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten oder einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere ist der Vorstand zuständig für:
 - a. inhaltliche und operative Arbeit;
 - b. Repräsentanz des Vereins nach außen;
 - c. Veranstaltung eines jährlichen Bürgerenergie-Konvents. Der Bürgerenergie-Konvent bildet ein Forum für eine öffentliche Beratung und Diskussion zu allen relevanten Themen der Bürgerenergie und der Energiewende. Er bietet eine Plattform für den gemeinsamen Dialog und Möglichkeiten zur Vernetzung;
 - d. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - e. Koordination der Geschäftsstelle;
 - f. Budgetplanung;
 - g. Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
 8. Vorstandssitzungen
 - a. Zu den Vorstandssitzungen wird mit einer Frist von zwei Tagen geladen werden. Eine Sitzung ist auch dann anzuberaumen, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies beantragt.
 - b. Vorstandssitzungen können auch in Form von Videokonferenzen einberufen und durchgeführt werden.
 - c. Die Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Der Vorstand tagt in Personalangelegenheiten intern.
 9. Beschlüsse
 - a. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einvernehmlich, ist dies nicht möglich, mit einfacher Mehrheit.
 - b. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
 - c. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.
 10. Geschäftsstelle
 - a. Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte einzelne Aufgaben an eine Geschäftsstelle delegieren. Der Vorstand kann darüber hinaus eine/n Geschäftsführer/in (als besondere/n Vertreter/in im Sinn des § 30 BGB) bestellen und abberufen. Der Aufgabenkreis und der Umfang der Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.
 - b. Über die finanzielle und personelle Ausstattung der Geschäftsstelle entscheidet der Vorstand nach Billigung des Haushalts durch die Mitgliederversammlung. Für den Abschluss entsprechender Verträge ist der Vorstand zuständig.
 - c. Die Geschäftsstelle arbeitet nach Weisung des Vorstandes. Die Geschäftsordnung des Vorstandes regelt auch die Aufgaben der Geschäftsstelle.
 11. Vergütung: Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden und nachgewiesenen Auslagen. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit für den Verein eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung wird vom Aufsichtsrat festgesetzt. Für den Abschluss entsprechender Verträge ist der/die Aufsichtsratsvorsitzende bzw. seine/ie Stellvertreter/in zuständig.
 12. Haftung: Die Haftung des Vorstandes ist im Verhältnis zu den Mitgliedern auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 9 ARBEITSGRUPPEN

1. In den Arbeitsgruppen entwickeln die Mitglieder des Vereins unter Koordination des Vorstands Arbeitsschwerpunkte und Handlungsoptionen für den Verein. Eine Arbeitsgruppe kann nur nach Abstimmung mit dem Vorstand mit Positionen an die Öffentlichkeit treten.
2. Eine Arbeitsgruppe kann mit einfacher Mehrheit vom Aufsichtsrat oder vom Rat für Bürgerenergie vorgeschlagen werden. Der Aufsichtsrat oder Rat für Bürgerenergie kann zusätzlich die Co-Leitung der Arbeitsgruppe durch ein zu bestimmendes Mitglied des Aufsichtsrates bzw. Rates für Bürgerenergie beantragen.

3. Der Vorstand entscheidet über die Etablierung jeder vorgeschlagenen Arbeitsgruppe und lädt alle Mitglieder zur Mitarbeit ein. Gesondert entscheidet der Vorstand über die Co-Leitung der Arbeitsgruppe auf Antrag des Aufsichtsrates oder Rates für Bürgerenergie.
4. Der Vorstand leitet die Arbeitsgruppen. Er kann diese Aufgabe auch an einzelne Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle oder ein Mitglied bzw. seine/n beauftragten Vertreter/in delegieren. Die Co-Leitung durch ein Mitglied des Aufsichtsrates oder des Rates für Bürgerenergie ist möglich.
5. Eine Arbeitsgruppe kann aufgelöst werden, wenn die Mehrheit des Vorstandes dieses bestimmt. Eine aufgelöste Arbeitsgruppe kann versuchen, eine Klärung durch eine Mitgliederversammlung gemäß § 6 11. herbeizuführen.

§ 10 RAT FÜR BÜRGERENERGIE

1. Der Rat für Bürgerenergie hat die Funktion eines fachlichen Beirats von Vorstand und Aufsichtsrat. In den Rat für Bürgerenergie gewählt werden können nur Mitglieder bzw. die beauftragten Vertreter/innen von juristischen Personen, Personengesellschaften oder Wohnungseigentümergeinschaften, die nicht Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrates sind.
2. Mitglieder des Rates beraten die Gremien des Bündnisses, werden von der Geschäftsstelle als Ansprechpartner/innen in Bürgerenergiefragen konsultiert und vermittelt und stehen mit ihrer Expertise dem Verein zur Verfügung.
3. Der Rat für Bürgerenergie besteht aus bis zu 20 Mitgliedern. Die Mitglieder des Rates für Bürgerenergie werden von den Mitgliedern des Vereins aus ihren Reihen vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei der Wahl der Ratsmitglieder ist darauf zu achten, dass wichtige Themenbereiche/Kategorien ausgewogen vertreten sind.
4. Die Mitgliedschaft im Rat ist zeitlich auf maximal drei Jahre begrenzt. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Der Rat für Bürgerenergie tagt regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr. Vorstand und Aufsichtsrat werden als Gäste zu den Sitzungen eingeladen.
6. Der/die Ratsprecher/in und ihre/seine Stellvertretung werden aus der Mitte des Rates für Bürgerenergie gewählt. Der/die Ratsprecher/in wird als Gast zu den Aufsichtsratssitzungen eingeladen.

§ 11 ORDNUNGEN

1. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
2. Vorstand und Aufsichtsrat erarbeiten für sich je eine Geschäftsordnung.

§ 12 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nrn. 1, 7, 8, 16, 24 und 25 der Abgabenordnung zu verwenden hat.
3. Als Liquidatorinnen bzw. Liquidatoren werden die im Amt befindlichen, vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 13 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später vorliegen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn sich in der Satzung eine Lücke herausstellen sollte. Satzungsänderungen sind rechtzeitig mit den Behörden abzustimmen.

§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung bedürfen unbedingt der Schriftform. Die mit der Aufstellung der Satzung verbundenen Kosten werden vom Verein getragen.

Frankfurt am Main, 22.06.2023